

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart

Merkblatt:

Herstellung und Kennzeichnung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik

Was sind Lebensmittelbedarfsgegenstände?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind Gegenstände des täglichen Bedarfs, die vom Hersteller dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind oder bei vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen können.¹

Welche rechtlichen Vorschriften sind zu beachten?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in auf europäischer Ebene festgelegt durch

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenstände und
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis

National werden diese Vorschriften durch Bestimmungen des

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Bedarfsgegenständeverordnung²

ergänzt.

1

² Hier Umsetzung der europäischen Richtlinie 84/500/EWG, geändert durch die Richtlinie 2005/31/EG hinsichtlich einer Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften





¹ Der Begriff "Lebensmittelbedarfsgegenstand" stammt aus den nationalen Rechtsvorschriften Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch und Bedarfsgegenständeverordnung. Im EU-Recht ist dagegen der Ausdruck "Lebensmittelkontaktmaterial" gebräuchlich.



Die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsakte sind im Internet über folgende Links abzurufen:

EU-Recht: http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Nationales Recht: http://www.gesetze-im-internet.de/

Was ist bei der Herstellung zu beachten?

Bei Keramikgegenständen ist es möglich, dass bei Kontakt mit Lebensmitteln Blei und Cadmium aus dem Dekor in das Lebensmittel übergehen. Beide Metalle sind giftig und können bei entsprechender Konzentration im Lebensmittel die Gesundheit des Menschen gefährden.

Für beide Metalle sind daher Grenzwerte festgelegt. Deren Einhaltung hat der Hersteller oder – bei Einfuhr aus einem Drittland – der Importeur der Keramikgegenstände durch entsprechende Eigenkontrollen sicherzustellen.

Wie müssen die Ergebnisse der Eigenuntersuchungen dokumentiert werden?

Der Hersteller oder der Einführer müssen Nachweise darüber vorhalten, ob der Lebensmittelbedarfsgegenstand die in der Bedarfsgegenständeverordnung für den Übergang von Blei und Cadmium in das Lebensmittel festgelegten Höchstmengen einhält. Sie müssen vom Hersteller bzw. Einführer der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden können.

Diese Nachweise müssen mindestens enthalten:

- die Ergebnisse und Testbedingungen der durchgeführten Analysen sowie
- Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat.

Welche Kennzeichnung ist im Handel und beim Verkauf erforderlich?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß Artikel 15 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:



 "Für Lebensmittelkontakt" oder mit einem besonderen Hinweis auf ihren Verwendungszweck oder mit dem Glas-Gabel-Symbol, falls die Gegenstände aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht eindeutig für den Lebensmittelkontakt bestimmt sind (z.B. Kaffeetasse),



- falls erforderlich, mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung,
- Name oder Firma sowie in jedem Fall der Anschrift oder Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers und
- mit einer angemessenen Kennzeichnung oder Identifikation, die eine Rückverfolgbarkeit des Materials oder Gegenstands gestattet.

Wie muss die Kennzeichnung angebracht sein?

Die o. g. Angaben müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein, die zur Lebensmitteleignung und zu Verwendungshinweisen außerdem in deutscher Sprache.

Die Kennzeichnung erfolgt

- auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand selbst oder
- auf seiner Verpackung oder
- auf einem Etikett, das sich auf dem Gegenstand oder seiner Verpackung befindet.

Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, können sich die Angaben auch gut sichtbar für den Käufer auf einer Anzeige in unmittelbarer Nähe der Erzeugnisse befinden. Für Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nicht im Einzelhandel abgegeben werden, kann die Kennzeichnung auch in den Begleitpapieren stehen.



Welche Bedeutung hat die Konformitätserklärung?

Nach § 10 Abs. 2 Bedarfsgegenständeverordnung dürfen Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung (Konformitätserklärung) in deutscher Sprache beigefügt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.

Zur eindeutigen Unterscheidung von Dekorationsgegenständen ist diese Verpflichtung für alle Keramikgegenstände, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbarmit Lebensmitteln in Kontakt kommen, aber noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, vorgeschrieben. Der Begriff "Inverkehrbringen" umfasst dabei <u>alle</u> Stufen der Vermarktung. Die Abgabe im Einzelhandel ist von dieser Regelung nicht ausgenommen.

Welche Anforderungen muss die Konformitätserklärung erfüllen?

Die Form der Konformitätserklärung ist nicht vorgegeben, jedoch der Inhalt. Sie kann als Ergänzung der vorgeschriebenen Kennzeichnung auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand selbst oder seiner Packung oder seinem Etikett angebracht werden.

Die Konformitätserklärung muss vom Hersteller oder, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, dem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Einführer ausgestellt sein und muss (zusätzlich zur Kennzeichnung) folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers und, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, auch des Einführers,
- Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik (z.B. Angabe von Form, Größe, Farbe, Dekor),
- Datum der Erstellung der Erklärung.
- Bestätigung, dass die Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EG) Nr.
 1935/2004 eingehalten werden.



Ergänzender Hinweis:

Dieses Merkblatt dient der Information. Obwohl es mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt wurde, erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und ist kein Ersatz für eine fundierte Rechtsberatung. Dafür oder für die Untersuchung der Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik stehen zugelassene Sachverständige privater Handelslaboratorien zur Verfügung. Eine Liste ist im Internet unter http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1304139/index.html veröffentlicht.